Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1C 237/2011

Urteil vom 6. Juni 2012
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Merkli, Eusebio, Chaix,
Gerichtsschreiber Uebersax.

Verfahrensbeteiligte
A.X._____AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecher Klaus Bürgi,

gegen

1. C._____AG,
2. D._____AG,
3. E._____AG,
alle drei vertreten durch Rechtsanwälte Ulrich Keusen und Kathrin Lanz,
4. F._____, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Hans Maurer,
Beschwerdegegner,

Einwohnergemeinde Burgdorf,
vertreten durch die Baudirektion, Lyssachstrasse 92, Postfach 1540, 3401 Burgdorf,
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Gegenstand
Gesamtbewilligung für Errichtung und Betrieb eines Bauschuttaufbereitungsplatzes,

Beschwerde gegen das Urteil vom 6. April 2011
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern.

Sachverhalt:

A.
A.a Am 17. Januar 2008 stellte die A.X._____AG bei der Einwohnergemeinde Burgdorf ein Baugesuch für die Errichtung und den Betrieb eines Bauschuttaufbereitungsplatzes im Freien auf der Parzelle Burgdorf Grundbuchblatt Nr. XXX. Gemäss dem Zonenplan der Einwohnergemeinde Burgdorf liegt das Grundstück in der Arbeitszone 18m mit Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV und bildet Teil der Überbauungsordnung Industrie Buchmatt. Auf dem geplanten knapp eine Hektare grossen, teilweise befestigten Bauschuttaufbereitungsplatz sollen pro Jahr rund 25'000 m^3 *anmineralischenBauabfällenangenommen, gelagertundteilweiseverarbeitetwerden.*
A.bFürdenBetriebdesBauschuttaufbereitungsplatzesistderEinsatzeinesPneuladers, einesBaggersundeinesmobilenBreche

B.
GegendasBauprojekterhobenerstensgemeinsamdieC._____AG(MieterinderNachbarparzelleNr.XXY), dieD._____
undPlanungskommissionderEinwohnergemeindeBurgdorfdieGesamtbaubewilligung.

C.
GegendieVerweigerungderBewilligungreichtedieA.X._____AGBeschwerdebeiderBau−,Verkehrs−undEnergiedirekti

D.
DagegenerhobendieC._____AG,dieD._____AGunddieE._____AGeinerseitsundF._____andererseitsVerwa

E.
*MitBeschwerdeinöffentlich−rechtlichenAngelegenheitenvom*26.*Mai*2011*andasBundesgerichtbeantragtdieA.X._____*

F.
F.aDieC._____AG,dieD._____AGunddieE._____AGschliessenaufAbweisungderBeschwerde,soweitdarauf ein
F.bDieBau,Verkehrs−undEnergiedirektiondesKantonsBernhataufeineVernehmlassungverzichtet.DieEinwohnergemeind

G.
ImweiterenSchriftenwechselhaltendieVerfahrensbeteiligtenimWesentlichenanihrenjeweiligen Standpunkten fest.

H.
*MitEingabenvom*18.*November*2011*teiltendieC._____AG,dieD._____AGunddieE._____AGeinerseitssowieF._*

Erwägungen :

1.
1.1*Angefochtenisteinletztinstanzlicherkantonaler Endentscheidüberdie Erteilungbzw.Verweigerungeiner Baubewilligung.*
*rechtlichenAngelegenheitennachArt.*82*ff.BGGandasBundesgerichtoffen.*

1.2*DieBeschwerdeführerinistalsBaugesuchstellerinunddirekteAdressatindesangefochtenenEntscheids,mitdemihrdieersu*
1.2.1*DieBeschwerdegegnerwendendagegenfreilichein,dieSchwestergesellschaftderBeschwerdeführerinhabeinzwischene*
3*schliessendaraus,dieBeschwerdeführerinseinichtmehrzurBeschwerdelegitimiert,weilsieanihremersten,hierstrittigenGes*
1.2.2*Inmateriell−rechtlicherHinsicht fragtessich,obessichbeimEinwandderBeschwerdegegnernichtumeinunzulässigesNo*
1.2.3*Analogesgilt fürdieinzwischenerlassenePlanungszone.AuchhierbeihandeltessichgrundsätzlichumeineneueTatsache.A*
1.2.4*DieBeschwerdeführerinistdemnachzurBeschwerdelegitimiert.*

1.3*MitderBeschwerdeinöffentlich−rechtlichenAngelegenheitenandasBundesgerichtkanninsbesonderedieVerletzungvonI*
einschliesslichÜberschreitungoderMissbrauchdesErmessens−gerügtwerden(*Art.*95*lit.aBGG*).*DasBundesgerichtwendet a*

1.4*NachArt.*105*Abs.*1*BGGlegtdasBundesgerichtseinemUrteildenSachverhaltzugrunde,dendieVorinstanzfestgestellthat.I*

2.
2.1*NachArt.*25*Abs.*1*desBundesgesetzesvom*7.*Oktober*1983*überdenUmweltschutz*(*Umweltschutzgesetz,USG*;*SR*814.01)*di*

2.2*LärmemissionenneuerortsfesterAnlagenmüssennachArt.*7*Abs.*1*derLärmschutz−Verordnung*(*LSV*;*SR*814.41)*soweitbeg*
*undGewerbelärmgemässAnhang*6*zurLSV*(*vgl.Art.*40*Abs.*1*i.V.m.Anhang*6*Ziff.*1*Abs.*1*LSV*).*DabeiisthieraufdievoraussichtI*

3.
3.1*GemässdemVerwaltungsgerichtkennzeichnetsichdiegeplanteAnlagedurchdieLärmeinwirkungenvondreiunterschiedlich*
*BetriebszeitdesmobilenBrechersein Beurteilungspegel Lrvon*71*dB*(*A*),*womitsowohlderanwendbarePlanungswertvon*65*dB*(

3.2*DieBeschwerdeführerinwendetdagegenein,dermobileBrecherseiTeildergesamtenAnlage,weshalbdererzeugteLärmauf*
oderIndustriebetriebfürdieNachbarnverträglicherausgestaltetwerden.Überdiesseieswillkürlich,dieZahlderfestgelegten
*undabschwellendenMaterialhaufenalsoffensichtlichfalsch.Sieseimit*5*dB*(*A*)*berücksichtigtworden,könneaberauf*15*dB*(*A*

4.

4.1 Unter den Verfahrensbeteiligten ist unter anderem die Tragweite der Richtlinien des Bundesamtes zur Vereinfachung und Ver

4.2 Gemäss Anhang 6 Ziff. 32 LSV wird die durchschnittliche tägliche Dauer (t_i) der Lärmphase i aus ihrer jährlichen Dauer (T_i) u
T_i/B berechnet, wobei für neue Anlagen auf eine Prognose über den zu erwartenden Betrieb abzustellen ist. Für die Auslegung der

4.3 Die Beschwerdeführerin sowie das Bundesamt für Umwelt sehen den mobilen Brecher als Teil der Gesamtanlage und verteilen
belastung als solche in den Spitzenzeiten doch nicht reduziert. Es ist daher anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wied

4.4 Eine Umrechnung des Lärms, die auch als „Lärmverdünnung" bezeichnet wird, hat das Bundesgericht dem Prinzip nach nament
46 S. 573 ff.; Urteil 1C 344/2011 vom 15. März 2012 E. 5.3). Das recht fertigt sich schon mit Blick auf die Sonderbestimmung von A
oder Sportanlässen zutrifft. In solchen Konstellationen erachtet das Bundesgericht unter
Verzicht auf eine Umrechnung auf das ganze Jahr die durchschnittliche Lärmbelastung während der eigentlichen Anlass dauer al

4.5 Das von der Beschwerdeführerin verfolgte Projekt beruht auf ihrer eigenen unternehmerischen Entscheid, die Bauschutt au
Gesetzesinterpretation, die sich am gesetzlichen Schutz- und Vorsorgezweck ausrichtet, was nicht zu beanstanden ist.

4.6 Das Verwaltungsgericht hat auf grund der vorgesehenen 285 Betriebsstunden errechnet, der mobile Brecher werde während 3
8 = 35,6). Es kann hier offen bleiben, ob sich dabei um eine tatsächliche Feststellung oder eine rechtliche Würdigung –
mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Kognition des Bundesgerichts – handelt. So oder so erscheint es arbeitstechnisch w

4.7 Abstellend auf den während der effektiven Betriebszeit des mobilen Brechers erzeugten Lärm ging das Verwaltungsgericht vo
und Energiedirektion des Kantons Bern erteilte Bewilligung mit der Auflage verknüpft worden sei, die Materialhaufen während a
der Breite mit zunehmender Höhe naturgemässen gerwerdenden Materialhaufen kaum rundum eine maximale Dämmwirkung zu

4.8 Der für die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV am Tag massgebliche Planungswert von 65 dB(A) und selbst der Immissionsgre

5.
5.1 Ist eine Bewilligung dem Grundsatz nach ausgeschlossen, bleibt zu prüfen, ob deren ausnahmsweise Erteilung gestützt auf Ar

5.2 Im vorliegenden Fall scheitert eine solche Erleichterung schon am Verbot der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes. Wi
oder Sportanlässe, Freiluftkonzerte, Umzüge, Festanlässe, Fasnacht und dergleichen mit lokaler Ausprägung oder Tradition h
beschränkten Dauer oder Häufigkeit der überhöhten Lärmerzeugung nicht erfüllt wäre. Mit einer vorgesehenen Betriebstätigkei

5.3 Damit verbietet es sich, der Beschwerdeführerin für ihr Baugesuch eine Erleichterung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art.

6.
Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.
Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Überd
3 als Solidargläubigerinnen und andererseits den Beschwerdegegner 4 für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu ents

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.
Die Beschwerdeführerin hat einerseits den Beschwerdegegnerinnen 1–3 als Solidargläubigerinnen sowie andererseits dem Bes
– auszurichten.

4.

DiesesUrteilwirddenParteien,derEinwohnergemeindeBurgdorf,derBau−,Verkehrs−undEnergiedirektionunddemVerwa

Lausanne, 6.*Juni*2012
ImNamenderI.öffentlich−rechtlichenAbteilung
desSchweizerischenBundesgerichts

DerPräsident : *Fonjallaz*

DerGerichtsschreiber : *Uebersax*